

Gemeinde Gutenzell-Hürbel
Landkreis Biberach

Satzung
über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)
vom 16.10.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 24.07.2000 zwischenzeitlich geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel am 16.10.2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite <https://www.gutenzell-huerbel.de> (Homepage der Gemeinde) durchgeführt, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Bekanntmachungen können während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus der Gemeinde Gutenzell-Hürbel, Hauptamtsleitung, eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Ausdruck der Bekanntmachung zu erhalten.
- (4) Bekanntmachungen können auf Anfrage unter Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

- (1) Im Falle sondergesetzlicher Bestimmungen gem. § 1 Abs.1 erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutenzell-Hürbel.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.

§ 3

- (1) Erscheint eine Bekanntmachung nach § 1 Abs.1 auf der Homepage der Gemeinde Gutenzell-Hürbel infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:

1. Durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutenzell-Hürbel. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.
 2. Erscheint das Mitteilungsblatt nach Ziffer 1 nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses Gutenzell und der Außenstelle Hürbel. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlags.
- (2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 02.01.1975 außer Kraft.

Gutenzell-Hürbel, 27.10.2023

gez. Thomas Jerg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.